



Dritte Genehmigung
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
zur Stilllegung und zum Abbau
des Kernkraftwerks Gundremmingen II
(KRB II)

28. Mai 2024



86b-U8811.09-2022/259-19

München, 28. Mai 2024

Dritte Genehmigung
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
zur Stilllegung und zum Abbau
des Kernkraftwerks Gundremmingen II
(KRB II)
(3. SAG)

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis zitiierter Rechtsvorschriften, verwendeter Abkürzungen und Definitionen	6
--	---

Tenor

I. Antragstellerin, Inhaberin der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung	11
1 Antragstellerin und Inhaberin der Kernanlage	11
2 Gegenstand der Genehmigung	12
II. Genehmigungsunterlagen	12
1 Schreiben der Antragstellerin	12
2 Gutachten und Stellungnahmen	12
3 Sonstige Unterlagen	13
III. Auflagen	13
IV. Hinweise und Vorbehalte	14
1 Hinweise	14
2 Vorbehalte	14
V. Kostenentscheidung	15

Begründung

A Sachverhalt	16
1 Genehmigungsverfahren	16
1.1 Antrag und Unterlagen	16

1.2	Zuziehung von Sachverständigen.....	16
1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls	17
1.4	Anhörung der Antragstellerin	17
1.5	Einvernehmen des StMWi	17
2	Genehmigungsgegenstand	17
2.1	Ausgangszustand	17
2.2	Teilvorhaben 3.....	18
B	Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung	19
1	Rechtsgrundlagen	19
2	Verfahrensmäßige Voraussetzungen.....	19
2.1	Zuständigkeit, Antragstellung und Verfahrensunterlagen	19
2.2	Beteiligung Dritter; Grenzüberschreitende Beteiligung Dritter	20
2.3	Behördenbeteiligung.....	22
2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	22
3	Gegenstand der 3. SAG.....	23
3.1	Abbaugestattung.....	24
3.2	Verfahrensregelungen	24
3.3	Bewertungsgegenstand	24
3.4	Abbau mit BE.....	25
4	Genehmigungsfähigkeit des Gegenstands der 3. SAG.....	26
4.1	Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG	26

4.1.1	Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG)	26
4.1.2	Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG)	27
4.1.3	Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG)	27
4.1.4	Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG).....	31
4.1.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG)	32
4.1.6	Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 AtG)	32
4.2	Ermessensausübung	33
4.3	Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 14 AtVfV.....	33
5	Auflagen.....	34
C	Kostenentscheidung.....	35
	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften, verwendeter Abkürzungen und Definitionen

Antragstellerin	RWE Nuclear GmbH (RWE Platz 2, 45141 Essen)
Abbau von Anlagenteilen	Gemäß Stilllegungsleitfaden umfasst der Abbau von Anlagenteilen einer kerntechnischen Anlage die Demontage bestimmter Strukturen.
Abfallkontrollrichtlinie	Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008 (BAnz. 2008, Nr. 197, S. 4777)
AtEV	Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261)
AtG	Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2022 (BGBl. I S. 118)
AtSKostV	Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
BE	Brennelement
Betriebsgelände	Grundstück, auf dem sich das KRB II befindet und zu dem der Zugang aufgrund des Vorhandenseins eines Anlagenzauns beschränkt ist
Betriebsreglement	Gesamtheit aller, den sicheren Betrieb des KRB II betreffenden betrieblichen Regelungen. Es beinhaltet auch das BHB mit SSp und Prüfliste sowie das NHB.
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)
BGZ	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH
BHB	Betriebshandbuch für das KRB II
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vormals Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Bq	Becquerel: Maßeinheit für den radioaktiven Zerfall, bezeichnet die Aktivität einer Menge einer radioaktiven Substanz
BZM	Standort-Zwischenlager Gundremmingen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen (abgebrannte Brennelemente); alte Bezeichnung ZL8
Dauerhafte Außerbetriebnahme	Dauerhafte Freischaltung und Stillsetzung
Dauerhafte Freischaltung	Freischaltung von Systemen und Anlagenteilen die keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Aufgaben haben (Bezeichnung der Antragstellerin: „Außerbetriebnahme Freischaltung“)
DNLB	Dauerhafter Nichtleistungsbetrieb, Reaktordruckbehälter (RDB) entladen, im Lagerbecken befinden sich noch Brennelemente/Brennstäbe
EntsorgFondsG	Entsorgungsfondsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1676), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist
EntsorgÜG	Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2137) geändert worden ist
Genehmigungsbestand	Der Genehmigungsbestand umfasst 11 Teilgenehmigungen, 16 Änderungsgenehmigungen samt Auflagen und das darauf basierende Betriebsreglement für das Kernkraftwerk Gundremmingen II bestehend aus den Kraftwerksblöcken B und C und dem Technologiezentrum.
Gesamtvorhaben	Das Gesamtvorhaben umfasst die insgesamt geplanten Maßnahmen der Stilllegung und des Abbaus des KRB II im Rahmen dreier Teilvorhaben und erstreckt sich bis zur Freigabe der Gebäude und des Anlagengeländes.
IHO	Instandhaltungsordnung (Bestandteil des Betriebshandbuchs)
Kernbrennstofffreiheit	Zustand der Anlage, bei dem Kernbrennstoff nur noch in so geringen Mengen vorhanden ist, dass eine Kritikalität ausgeschlossen werden kann (Brennelemente und -stäbe sind entfernt).
KFÜ	Kernreaktor-Fernüberwachungssystem
KGG	Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, am 13.11.2020 auf die RWE Nuclear GmbH verschmolzen
KRB II	Kernkraftwerk Gundremmingen II, bestehend aus den Blöcken B und C und dem TZG
KRB A	Kernkraftwerk Gundremmingen A (Reaktorgebäude)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt

NDWV	Notfall-Dosiswerte-Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261)
NHB	Notfallhandbuch
RDB	Reaktordruckbehälter
REI	Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen vom 6. September 2023 (GMBI. 2024, Nr. 06-09, S. 102)
Restbetrieb	Betriebsweise des KRB II im Teilvorhaben 3 nach Erreichen der Kernbrennstofffreiheit
SAG	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
1. SAG	Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)
2. SAG	Zweite Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)
3. SAG	Dritte Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II)
SEWD	Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter
SEWD-Berechnungsgrundlage	SEWD-Richtlinie: Bekanntmachung zu der „Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge von Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen (SEWD-Berechnungsgrundlage)“; Bek. d. BMUB vom 28.10.2014, RS I 6-13151-6/21 (GMBI. 2014, Nr. 64, S. 1315)
SSp	Sicherheitsspezifikation Die Sicherheitsspezifikationen enthalten alle für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebes notwendigen Betriebsordnungen und bedeutsamen Angaben und Maßnahmen sowie alle Angaben und Maßnahmen, die für die Beherrschung von Störungen und Störfällen erforderlich sind.
Stilllegungsleitfaden	Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes vom 16. September 2021 (BAnz AT 23.11.2021 B2)
Stillsetzung	Rückwirkungsfreie, physikalische Trennung von Systemen, die dauerhaft freigeschaltet sind, von Systemen, die weiter betrieben werden, mit dem Ziel des späteren Abbaus
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 8) geändert worden ist

StrlSchG	Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist
Sv	Sievert: Maßeinheit verschiedener gewichteter Strahlendosen bei ionisierender Strahlung
TLG	Transportbereitstellungs- und Logistikgebäude Gundremmingen
TZG	Technologiezentrum Gundremmingen zur Bearbeitung von Reststoffen und Abfällen
TÜV SÜD	TÜV SÜD Industrie Service GmbH gem. § 20 AtG zugezogene Sachverständige
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
VwKostG	Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 463), durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 509) und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507) geändert worden ist



86b-U8811.09-2022/259-19

München, 28. Mai 2024

An die

RWE Nuclear GmbH
RWE Platz 2
45141 Essen

Tenor

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erteilt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie folgende

Dritte Genehmigung
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes
zur Stilllegung und zum Abbau
des Kernkraftwerks Gundremmingen II
(KRB II)
(3. SAG)

I. Antragstellerin, Inhaberin der Kernanlage und Gegenstand der Genehmigung

1 Antragstellerin und Inhaberin der Kernanlage

Der Antragstellerin

RWE Nuclear GmbH, RWE Platz 2, 45141 Essen

– Inhaberin der Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) –

wird nach Maßgabe der in Ziffer II.1 genannten Unterlagen und unter den in Ziffer III. und IV.2 festgesetzten Auflagen und Vorbehalten die Dritte Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes für das Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II), Gemeinde Gundremmingen, Landkreis Günzburg, (3. SAG) erteilt.

2 Gegenstand der Genehmigung

Gestattung der Stillsetzung und des Abbaus aller Systeme und Anlagenteile des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II), sofern diese nicht Gegenstand der Ersten oder Zweiten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen (1. SAG und 2. SAG) betreffend die Teilvorhaben 1 und 2 sind.

II. Genehmigungsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen, die unter Ziffer II.1 genannten als verbindlicher Regelungsbestandteil, zugrunde:

1 Schreiben der Antragstellerin

- 1.1 Schreiben der RWE Nuclear GmbH vom 07.07.2022:
Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau der Anlage KRB II bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung
- 1.2 Schreiben der RWE Nuclear GmbH vom 30.01.2024
Erläuterungsbericht TV3-2/3, Rev. 3 vom 25.01.2024

2 Gutachten und Stellungnahmen

- 2.1 Schreiben der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV SÜD) vom 20.03.2024
Gutachten zur dritten Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II, März 2024
- 2.2 Schreiben der TÜV SÜD vom 20.12.2023
Gutachten zur Strahlenexposition in der Umgebung des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) für den bestimmungsgemäßen Betrieb während Stilllegung und Abbau, Fortschreibung zum Teilvorhaben 3.

3 Sonstige Unterlagen

- 3.1 Bekanntgabe des Ergebnisses zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vom 23.11.2022, Bekanntgabe im Internet unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/stillegung_abbau/doc/bekanntgabe_24112022.pdf und <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=210d187d-e8c9-4ac8-8a57-fb5034618a90>
- 3.2 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 24.04.2024 (StMWi-81-8308/20/4)
- 3.3 Schreiben der RWE Nuclear GmbH vom 29.07.2022:
Teilvorhaben 3 – Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Nr. TV3-1/0, Stand 29.07.2022

III. Auflagen

- 1 Der Beginn der Nutzung der 3. SAG ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2 Solange nur der Block B kernbrennstofffrei ist, dürfen im Teilvorhaben 3 ausschließlich ausgewählte, im „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ des Erläuterungsberichts (Ziffer II.1.2) benannte Systeme und Anlagenteile des Blocks B sowie einzelne blockgemeinsame Systeme stillgesetzt und abgebaut werden, die keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Funktion mehr haben und die für den weiteren Abbau nicht erforderlich sind. Mit der Stillsetzung und dem Abbau aller weiteren, dem Teilvorhaben 3 zugeordneten Systeme und Anlagenteile, darf erst begonnen werden, wenn auch der Block C und damit die Anlage KRB II insgesamt kernbrennstofffrei ist.
- 3 Für den Rückzug aus der Anlage KRB II ist spätestens zwölf Monate vor dem ersten Rückzugsschritt ein Konzept zur Bewertung vorzulegen. Die Regelungen zur Vorgehensweise für den Rückzug sind in das Betriebsreglement aufzunehmen.

IV. Hinweise und Vorbehalte

1 Hinweise

Diese 3. SAG ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Teilvorhaben 3 aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Diese Entscheidungen sind rechtzeitig herbeizuführen und dem StMUV unverzüglich vorzulegen.

Soweit die 3. SAG keine abweichenden Regelungen trifft, bleiben die 1. und 2. SAG nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen II vom 19.03.2019 und vom 26.05.2021 – 86b-U8811.09-2014/493-147 (1. SAG) und 86b-U8811.09-2019/325-21 (2. SAG) – und der Genehmigungsbestand im Sinne der Ziffer B 3 S. 64 der 1. SAG unberührt.

Rechtzeitig vor der Nutzung des Freigabebescheids zur Freigabe von Gebäudestrukturen und von Bodenflächen bzw. einer entsprechenden Herausgabe sind die Verfahrensweisen zur Freigabe und zur Herausgabe von Gebäudestrukturen und von Bodenflächen – auch unter den Gebäuden – zu beschreiben und in das Betriebsreglement aufzunehmen. Dabei ist darzulegen, in welchem baulichen Zustand die jeweiligen Gebäudestrukturen freigegeben oder herausgegeben werden können. Ferner ist zu konkretisieren, wie der messtechnische Nachweis der Freigabefähigkeit der Gebäudestrukturen und des Anlagengeländes geführt wird.

2 Vorbehalte

Die Regelungen dieser 3. SAG – mit Ausnahme der Auflagen in Ziffer III.1 – entfalten ihre Wirkung erst mit Zugang der Zustimmung zur Inanspruchnahme der 3. SAG nach Auflage Ziffer III.1.

Es bleibt vorbehalten, Bestimmungen und Auflagen dieser 3. SAG zu ändern oder weitere Beschränkungen und Bestimmungen festzusetzen aufgrund von Erkenntnissen aus

- den wiederkehrenden Prüfungen und den Betriebsbegehungen im KRB II,
- der Immissionsüberwachung in der Umgebung des KRB II und

- den Ergebnissen sonstiger Prüfungen, Untersuchungen und Messungen.

V. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf

€ 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend)

festgesetzt.

Auslagen werden gesondert erhoben.

Begründung

A Sachverhalt

1 Genehmigungsverfahren

1.1 Antrag und Unterlagen

Gemäß der 13. Novelle des Atomgesetzes ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität für Block B des KRB II mit Ablauf des 31.12.2017 und für Block C des KRB II mit Ablauf des 31.12.2021 erloschen (§ 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 AtG). Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.07.2022 eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum „Abbau der Anlage KRB II bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung“ beantragt (Unterlage Ziffer II.1.1).

Vorgehend wurden mit der 1. und 2. SAG die Stillsetzung und der Abbau von ausgewählten Systemen und Anlagenteilen der Blöcke B und C des KRB II sowie die für das Gesamtvorhaben (die insgesamt geplanten Maßnahmen gem. § 19b der Atomrechtlichen Verfahrensordnung, AtVfV) geltenden Verfahrensregelungen genehmigt. In diesem Zuge wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt. Die Antragstellerin beabsichtigt weiterhin, das KRB II im direkten Rückbau in drei Teilvorhaben abzubauen. Der vorliegende Antrag (Unterlage Ziffer II.1.1) bezieht sich auf das dritte und damit letzte Teilvorhaben des Gesamtvorhabens (Teilvorhaben 3). Mit dem unter Ziffer II.1.2 aufgeführten Schreiben hat die Antragstellerin eine das gegenständliche Teilvorhaben 3 präzisierende Unterlage vorgelegt.

1.2 Zuziehung von Sachverständigen

Für die Begutachtung der Stilllegung und des Abbaus des KRB II wurde mit Schreiben vom 14.09.2022 die TÜV SÜD gem. § 20 AtG mit der gutachterlichen Begleitung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere der Fertigung eines Sicherheitsgutachtens (Unterlage Ziffer II.2.1), beauftragt.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls

Das StMUV hat auf Basis der von der Antragstellerin für die 3. SAG eingereichten Unterlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Teilvorhabens 3 (Unterlage Ziffer II.3.3) eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 23.11.2022 im gemeinsamen UVP-Portal der Länder und auf der Internetseite des StMUV veröffentlicht.

1.4 Anhörung der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 21.03.2024 wurde der Antragstellerin gem. Art 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Genehmigung Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 26.03.2024 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

1.5 Einvernehmen des StMWi

Zur Herstellung des gem. § 51d Satz 2 Halbs. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erforderlichen Einvernehmens wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit E-Mail vom 22.03.2024 der Genehmigungsentwurf übersandt. Das StMWi hat mit Schreiben vom 24.04.2024 sein Einvernehmen erteilt (Unterlage Ziffer II.3.2).

2 Genehmigungsgegenstand

Das Teilvorhaben 3 umfasst die Stillsetzung und den Abbau aller Systeme und Anlagenteile des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB II), sofern diese nicht Gegenstand der ersten oder zweiten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Gundremmingen (Teilvorhaben 1 und 2) sind.

2.1 Ausgangszustand

Der Leistungsbetrieb des Blocks B endete entsprechend atomgesetzlicher Vorgabe am 31.12.2017. Seit Zustimmung zur Nutzung der 1. SAG vom 15.04.2019

wird Block B entsprechend dem genehmigten Umfang abgebaut. Der Block B ist seit Mitte 2022 kernbrennstofffrei.

Der Leistungsbetrieb des Blocks C endete entsprechend atomgesetzlicher Vorgabe am 31.12.2021. Seit Zustimmung zur Nutzung der 2. SAG vom 13.04.2022 wird auch Block C entsprechend dem genehmigten Umfang abgebaut. In Block C sind noch Brennelemente und -stäbe im Lagerbecken vorhanden.

2.2 Teilvorhaben 3

Mit der beantragten 3. SAG beabsichtigt die Betreiberin, sämtliche von der 1. und 2. SAG noch nicht erfassten Systeme und Anlagenteile des KRB II entsprechend den insgesamt geplanten Maßnahmen abzubauen. Anschließend sollen die Gebäude und das Betriebsgelände freigegeben und aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden.

Die Durchführung des Teilvorhabens 3 ist gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen grundsätzlich an das Erreichen der Kernbrennstofffreiheit der Gesamtanlage gekoppelt. Nachdem Block B bereits seit Mitte 2022 kernbrennstofffrei ist, sollen daher schon vor Erreichen der Kernbrennstofffreiheit des Blocks C ausgewählte, benannte Systeme und Anlagenteile im Block B sowie einzelne blockgemeinsame Systeme stillgesetzt und abgebaut werden, die keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Funktion mehr haben und für den weiteren Abbau nicht erforderlich sind. Der geplante Abbauumfang ist im Erläuterungsbericht (Ziffer II.1.2) eindeutig festgehalten.

Die Durchführung des Abbaus erfolgt entsprechend den für das Gesamtvorhaben in der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, insbesondere mit den Vorgaben zur Sicherstellung der Rückwirkungsfreiheit der Maßnahmen auf die sicherheitstechnisch wichtigen Systeme des KRB II sowie auf die benachbarten kern-technischen Anlagen am Standort.

B Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung

1 Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um das dritte Teilvorhaben der Antragstellerin zur Stilllegung und zum Abbau des KRB II, das eine ortsfeste Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AtG darstellt. Dies bedarf gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG gelten sinngemäß (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AtG). Das Verfahren ist im Atomgesetz und in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Zusätzlich sind das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Atomrechtliche Entsorgungsverordnung einzuhalten.

Die genehmigungsbehördliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt auf Basis der Stellungnahme der TÜV SÜD und eigener Erkenntnisse. Die vorliegende Genehmigung kann mit den in Ziffer III. festgesetzten Auflagen erteilt werden, weil

- die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG im Hinblick auf den Gegenstand dieser Genehmigung erfüllt sind,
- im Rahmen des Versagungsermessens nach § 7 Abs. 2 AtG keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen und
- die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind (§ 14 AtVfV).

2 Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung liegen vor. Das Genehmigungsverfahren einschließlich der UVP-Vorprüfung nach § 2a Abs. 1a AtG wurde nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchgeführt.

2.1 Zuständigkeit, Antragstellung und Verfahrensunterlagen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i. V. m. § 51d Satz 2 Halbsatz 2 ZustV das StMUV.

Der Antrag entspricht den Erfordernissen des § 2 AtVfV. Die im Zuge des Verfahrens vorgelegten ergänzenden Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AtVfV. Die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV für den Sicherheitsbericht geforderten Angaben für das Teilvorhaben 3 sind in Unterlage Ziffer II.1.2 „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ des Erläuterungsberichts (Ziffer II.3.1) i. V. m. dem Sicherheitsbericht der 1. SAG (Unterlage Ziffer II.1.5 der 1. SAG) enthalten. Auch die gem. § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG für die UVP-Vorprüfung erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt.

2.2 Beteiligung Dritter; Grenzüberschreitende Beteiligung Dritter

Von der Beteiligung Dritter sowie der grenzüberschreitenden Beteiligung Dritter wird abgesehen.

Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 AtVfV kann, wenn eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt ist, von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV).

Eine UVP, die zu einer zwingenden Öffentlichkeitsbeteiligung geführt hätte, war für das Teilvorhaben 3 nicht erforderlich (s. u. Ziffer B 2.4). Der Sicherheitsbericht (Unterlage Ziffer II.1.5 der 1. SAG), der im Rahmen der zur 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde lag, beschreibt gemäß den Vorgaben des § 19b AtVfV die insgesamt bei der Stilllegung und dem Abbau des KRB II geplanten Maßnahmen. Er enthält außerdem alle Angaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV und damit u. a. die zu betrachtenden Ereignisse und Störfälle, die zu Auswirkungen auf Dritte führen können. Das Teilvorhaben 3 wurde im Sicherheitsbericht (Unterlage Ziffer II.1.5 der 1. SAG) abschließend betrachtet. Zusätzliche oder andere Umstände, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen und die in einem Sicherheitsbericht für das Teilvorhaben 3 darzulegen wären, können ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AtVfV). Alle diesbezüglichen Aspekte wurden bereits im Zuge der 1. SAG abschließend geprüft.

Ein Fall der erforderlichen Bekanntmachung und Auslegung gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 AtVfV liegt nicht vor. Durch den Abbau der restlichen Systeme und Anlagenteile des KRB II kommt es weder zu einer Erhöhung von genehmigten Aktivitätsabgaben, Immissionen oder thermischer Leistung noch zu einer Erhöhung der Lagerkapazität für bestrahlte BE. Sicherheitstechnische bedeutsame Änderungen an der Konzeption der Anlage ergeben sich durch das Teilvorhaben 3 nicht und die für die Beherrschung von Auslegungsstörfällen erforderlichen sicherheitstechnisch wichtigen Systeme werden weiterhin betrieben.

Von einer zusätzlichen, fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen (Art. 40 BayVwVfG). Folgende Erwägungen sind hierfür maßgeblich: Das Teilvorhaben 3 entspricht – auch im Hinblick auf die in Ziffer A 2.2 genannten Anpassungen – weiterhin den insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der für die 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert wurden. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind insofern keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten. Eine Betroffenheit Dritter oder gar Rechtsverletzungen können von vornherein ausgeschlossen werden und Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, sind nicht zu erwarten. Das Interesse der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde an einer zügigen Verfahrensdurchführung (Art. 10 Satz 2 BayVwVfG, § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG) überwiegt ein mögliches Interesse (nichtbetroffener) Dritter an einer Artikulation in einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Weitem.

Die im Rahmen der 1. SAG durchgeführte Prüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen hatte ergeben, dass eine Unterrichtung von Behörden der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Alt. 1 AtVfV in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung nicht erforderlich war, da eine relevante Strahlenexposition der dortigen Bevölkerung oder Umwelt nicht zu besorgen war (Ziffer B 2.2.2 der 1. SAG). Da durch das Teilvorhaben 3 keine nennenswerte Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen erfolgt, ist auch für diese 3. SAG eine grenzüberschreitende Beteiligung Dritter (§ 7a AtVfV) nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten wurden abschließend in der durchgeführten UVP zur 1. SAG betrachtet.

2.3 Behördenbeteiligung

Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Dies geschah vorbereitend zur 1. SAG im Rahmen des Gesamtvorhabens. Nach Überzeugung des StMUV ergeben sich durch das Teilvorhaben 3 keine zusätzlichen Umstände, die eine erneute Behördenbeteiligung geboten hätten.

Das StMWi hat das erforderliche Einvernehmen (§ 51d Satz 2 Halbs. 2 ZustV) mit Schreiben vom 24.04.2024 erteilt. Das BMUV hat keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung erhoben.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Teilvorhaben 3 wurde als Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, § 2a Abs. 1a AtG).

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die Behörde muss im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermitteln, ob einzelne Abbaumaßnahmen („Änderung“) zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Bereits vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen bezieht die Behörde in die Vorprüfung mit ein (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin die Unterlage Ziffer II.3.3 (Teilvorhaben 3 – Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, Nr. TV3-1/0) eingereicht.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und hatte zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Bei der Prüfung wurden die Ergebnisse der im Rahmen der Erteilung der 1. SAG durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung samt FFH-Gebiets-Verträglichkeitsvorprüfung und Vorprüfung des besonderen Artenschutzes, welche die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KRB II zum Gegenstand hatte, miteinbezogen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Daraus ergab

sich, dass der im Teilvorhaben 3 beantragte Abbau von Systemen und Anlagenteilen des KRB II keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, da dieser Bestandteil der bereits bewerteten insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks KRB II ist und damit im Rahmen der Durchführung des Teilvorhabens 3 keine weiteren Umweltauswirkungen – über die bereits im Rahmen der 1. SAG abschließend betrachteten und bewerteten hinaus – auftreten. Auch eine neue Faktenlage (z. B. Umweltauswirkungen, Zustand der Schutzgüter), die bezüglich Teilvorhaben 3 zu einem anderen Befund führen könnte, ist – auch unter Berücksichtigung vorgezogener Abbaumaßnahmen im kernbrennstofffreien Block B – nicht ersichtlich. Denn auch durch das Vorziehen der konkret benannten Abbaumaßnahmen vor Erreichen der Kernbrennstofffreiheit des Blocks C bleiben Auswirkungen auf die Einhaltung der für den Block C nach wie vor einschlägigen Schutzziele „Kontrolle der Reaktivität“ und „Kühlung der BE“ ausgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 24.11.2022 im UVP-Portal der Länder und auf der Internetseite des StMUV (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG) veröffentlicht.

3 Gegenstand der 3. SAG

Das Gesamtvorhaben umfasst die Stilllegung und den Abbau des KRB II in den Teilvorhaben 1 bis 3 bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung. Mit der Inanspruchnahme der 3. SAG beginnt der Abbau aller Systeme und Anlagenteile des KRB II, die noch nicht Gegenstand der 1. und 2. SAG waren.

1., 2. und 3. SAG und der Genehmigungsbestand (Ziffer B 3.1 der 1. SAG S. 64 ff.; § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) ergänzen sich als genehmigungsrechtliche Grundlage für die Maßnahmen zum Abbau, die nun auch das Teilvorhaben 3 einschließen.

Eine der wesentlichen Aufgaben im Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer SAG besteht darin, die Reichweite der abbaubedingten Änderungen von Anlage bzw. Verfahrensweisen und die Abdeckung der geplanten Maßnahmen bereits durch den Genehmigungsbestand (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) zu verifizieren. Gleiches gilt im Hinblick auf Antragsbindung und Bestandskraft im Verhältnis von

3. SAG zu 1. und 2. SAG, soweit sich die geplanten Maßnahmen des Teilvorhabens 3 im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen halten (Art. 22 Satz 2 Nr. 2, Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).

3.1 Abbaugestattung

Die 3. SAG gestattet die Stillsetzung und den Abbau aller Systeme und Anlagenteile des KRB II (Ziffer I.2), sofern diese nicht Gegenstand der 1. oder 2. SAG (Teilvorhaben 1 und 2) sind. Durch die konkrete Festlegung des zulässigen Abbauumfangs bis zur Kernbrennstofffreiheit des Blocks C werden unzulässige Rückwirkungen des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen auf noch benötigte, sicherheitstechnisch wichtige Einrichtungen für KRB II nach praktischer Vernunft ausgeschlossen. In „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ des Erläuterungsberichts (Ziffer II.3.1) ist die bis zum Erreichen der Kernbrennstofffreiheit des Blocks C getroffene Auswahl der abzubauenen Systeme festgelegt.

Alle verbliebenen Systeme und Anlagenteile können unter Beachtung der bestehenden Verfahrensregelungen und der Vorgaben der IHO dauerhaft außer Betrieb genommen und abgebaut werden, wobei die dauerhafte Freischaltung aufgrund der Verfahrensregelung im BHB aus dem Genehmigungsbestand für Änderungen an der Anlage oder deren Betriebsweise erfolgt (Ziffern A 2.2.3 S. 40 f., B 4.1.3 S. 76 und B 5 S. 87 der 1. SAG).

3.2 Verfahrensregelungen

Die mit der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, die dem Gesamtvorhaben zugrunde liegen (Auflagen in Ziffer III der 1. SAG) gelten auch für die Abbaumaßnahmen im Teilvorhaben 3.

3.3 Bewertungsgegenstand

Auch wenn § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf § 7 Abs. 2 AtG verweist, ist der Ausgangsachverhalt dafür, ob die nach dem Bewertungsmaßstab des Stands von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist, bei einer SAG ein anderer.

Bei der Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer kerntechnischen Anlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AtG) geht es letztlich darum, dass die fertige Anlage so betrieben werden kann, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Bei Stilllegung und Abbau einer Anlage geht es dagegen nicht darum, ob das Endprodukt schadlos betrieben werden kann, sondern darum, ob der Prozess auf dem Weg zu einem zweifelsfrei schadlosen Endzustand in Gestalt einer kontaminationsfreien Betonstruktur so geplant ist, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Prozessschritt bereits Jahre im Voraus geplant werden kann. Dies wäre auch wenig sinnvoll, da zukünftige technische Entwicklungen und Erfahrungen unberücksichtigt bleiben würden. Ebenso bliebe dann sich erst aus dem Erfahrungsrückfluss im Zuge des fortschreitenden Abbaus ergebendes Optimierungspotenzial, insbesondere zur Umsetzung des Reduzierungsgebots (§ 8 StrlSchG), ungenutzt.

Die Prüfung beschränkt sich daher darauf, ob die Projektplanung erwarten lässt, dass schädliche Auswirkungen ausgeschlossen sind und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Verfahren sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit in Planungen eingreifen kann, deren Realisierung eine Schutzzielgefährdung besorgen ließe. Dieser Prüfauftrag ist auch für das Teilvorhaben 3 im Wesentlichen mit der Betrachtung der insgesamt geplanten Maßnahmen in der 1. SAG abgearbeitet.

3.4 Abbau mit BE

Die Antragstellerin beantragt, mit dem Abbau von Systemen und Anlagenteilen in Teilvorhaben 3 zu beginnen, auch wenn sich noch BE im Block C befinden. Solange nur der Block B kernbrennstofffrei ist, sollen im Teilvorhaben 3 ausschließlich ausgewählte, in „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ des Erläuterungsberichts Ziffer II.3.1 bezeichnete Systeme und Anlagenteile des Blocks B sowie einzelne blockgemeinsame Systeme stillgesetzt und abgebaut werden, die keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Funktion mehr haben und für den weiteren Abbau nicht erforderlich sind. Die Stillsetzung und der Abbau aller übrigen Systeme soll indes erst nach Brennstofffreiheit des

Blocks C erfolgen. Dies hält sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen und bedingt im Hinblick auf den Genehmigungsbestand und die in der 1. und 2. SAG getroffenen Regelungen keinen neuen Regelungsbedarf.

Die Rückwirkungsfreiheit der Stillsetzung und des Abbaus der im „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ des Erläuterungsberichts (Ziffer II.3.1) bezeichneten Systeme und Anlagenteile vor Erreichen der Brennstofffreiheit im Block C und die dabei erforderliche Einhaltung der Schutzziele, insbesondere auch im Hinblick auf die sichere Lagerung der BE im Block C, wird durch die Auswahl der zum Abbau vorgesehenen Systeme und Anlagenteile (Ziffern III.2 und B 3.1) und durch die bestehenden Verfahrensregelungen gewährleistet (Ziffer B 3.2). Letztere bedürfen keiner Modifikation und sind daher nicht Bestandteil der 3. SAG.

4 Genehmigungsfähigkeit des Gegenstands der 3. SAG

4.1 Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG

Die gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf Stilllegung und Abbau eines Kernkraftwerks sinngemäß anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG sind erfüllt. Gründe, vom Versagungsermessen des § 7 Abs. 2 AtG Gebrauch zu machen, sind nicht ersichtlich.

4.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG von Relevanz wären.

Es liegen weiterhin keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder die Zuverlässigkeit und Fachkunde der von ihr für die Durchführung des Abbaus aller Systeme und Anlagenteile des KRB II benannten verantwortlichen Personen ergeben.

Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten, der Erhalt der Fachkunde und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus finden für das Teilvorhaben 3 ihre bestandskräftige Legalisierung im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer B 4.1.1 S. 73 f. der 1. SAG). Auch personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind weiterhin nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig (Ziffer 2.4 des Bescheids vom 07.10.2010 – 93g-U8811.09-2010/348-4).

4.1.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG von Relevanz wären.

Die Zuordnung zum Kreis der sonst tätigen Personen, Erwerb bzw. Erhalt der notwendigen Kenntnisse und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus finden für das Teilvorhaben 3 ihre bestandskräftige Legalisierung im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer B 4.1.2 S. 74 der 1. SAG).

4.1.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den Abbau von Systemen und Anlagenteilen des KRB II ist getroffen, da die Schutzziele „Kontrolle der Reaktivität“, „Kühlung der BE“, „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ eingehalten werden. Im Vergleich zum Leistungsbetrieb ist das Gefährdungspotenzial des sich im DNLB bzw. nach Erreichen der Kernbrennstofffreiheit im Restbetrieb befindlichen KRB II erheblich reduziert. So ist die Kombination aus hohem Aktivitätsinventar der BE im RDB und der Energie, die im Leistungsbetrieb aus der Kernspaltung zur Wärmeerzeugung resultierte, nicht mehr vorhanden. Das Gefährdungspotenzial resultiert im Wesentlichen aus dem Aktivitätsinventar, das beim Umgang mit den bestrahlten BE aufgrund von Beschädigungen in die Umgebung freigesetzt werden kann, und aus dem Betrieb von Anlagen zur Behand-

lung radioaktiver Reststoffe. Störungen bei der Kühlung des Lagerbeckens verlieren zunehmend an Bedeutung. Die Einhaltung der Schutzziele „Kontrolle der Reaktivität“ und „Kühlung der BE“ wird dadurch sichergestellt, dass die hierfür erforderlichen Systeme funktionsfähig gehalten und gegen Rückwirkungen aus der dauerhaften Außerbetriebnahme und dem Abbau der nicht mehr benötigten Systeme geschützt werden (Ziffer B 3.1). Die Einhaltung der Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ wird durch die weiter bestehenden Maßnahmen und Einrichtungen des KRB II sowie administrativ durch die Einhaltung der Vorschriften des Strahlenschutzrechts sichergestellt. Wenn alle bestrahlten BE und Brennstäbe aus dem Lagerbecken des Blocks C ins BZM transportiert worden sind, entfallen die beiden erstgenannten Schutzziele.

Darüber hinaus gewährleisten die auch im Teilvorhaben 3 einzuhaltenden Verfahrensregelungen die erforderliche Schadensvorsorge entweder durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) oder durch die schon im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügten Regelungen (vgl. oben Ziffern B 3.1, B 3.2 und B 3.4).

Gewährleistung der Rückwirkungsfreiheit

Die Systeme, die zur Beherrschung der beim DNLB bzw. Restbetrieb zu unterstellenden Ereignisse benötigt werden, werden auf der Grundlage des Genehmigungsbestands weiter betrieben (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG). Dies gilt insbesondere auch für die Systeme der Lagerbeckenkühlung des Blocks C. Der gemäß SSp spezifizierte Zustand von KRB II ist zu erhalten (Auflage Ziffer 1.1 Bescheid vom 07.10.2010 – 93g-U8811.09-2010/348-4).

Die Stillsetzung und der Abbau von Systemen und Anlagenteilen des KRB II, so wie in Unterlage Ziffer II.1.2 „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ beantragt und in der 3. SAG festgelegt, gewährleisten die erforderliche Schadensvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). Die Prüfung als originärer Genehmigungsgegenstand der 3. SAG hat ergeben, dass die vor Erreichen der Kernbrennstofffreiheit des Blocks C zum Abbau von Systemen und Anlagenteilen vorgesehenen Systeme und Einrichtungen stillgesetzt und abgebaut werden können, da sie keine sicherheitstechnische Bedeutung insbesondere für den DNLB von Block C aufweisen. Sie sind auch nicht erforderlich für den weiteren Abbau des KRB II. Der Abbau ist bis zum Erreichen der Kernbrenn-

stofffreiheit nur in dem Umfang gestattet, wie er im „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ der Unterlage Ziffer II.1.2 beschrieben ist.

Darüber hinaus gewährleisten die einzuhaltenden Verfahrensregelungen – insbesondere im Restbetrieb – die Rückwirkungsfreiheit durch die Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) und durch die im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügten Regelungen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). So dürfen auch im Teilvorhaben 3 Systeme und Anlagenteile nur nach Maßgabe der Regelungen im BHB (Auflagen Ziffern III.1.1 bis III.1.3 der 1. SAG) dauerhaft außer Betrieb genommen und abgebaut werden.

Die zur dauerhaften Außerbetriebnahme gehörende und der Stillsetzung vorausgehende dauerhafte Freischaltung erfolgt – unbeschadet der Auflage Ziffer III.1.2 der 1. SAG – nach der Verfahrensregelung zur Behandlung von nicht-wesentlichen Änderungen an der Anlage gemäß Genehmigungsbestand (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Bei allen dauerhaften Außerbetriebnahmen und Abbaumaßnahmen werden die potentiellen sicherheitstechnischen Rückwirkungen auf den DNLB bzw. Restbetrieb der Blöcke B und C sowie auf das TZG und auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen am Standort, KRB A, TLG und BZM, geprüft. Dies wurde bereits in der Unterlage Ziffer II.1.14 der 1. SAG festgelegt. Eine Freigabe von Tätigkeiten erfolgt nur, wenn unzulässige Rückwirkungen auf den Betrieb des KRB II, des KRB A, des TLG und des BZM nach praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Strahlenschutz innerhalb der Anlage

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet, was den Strahlenschutz innerhalb der Anlage angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ werden, sofern sie den Strahlenschutz innerhalb der Anlage betreffen, durch die Regelungen im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands

gewährleistet. Diese setzen das Reduzierungsgebot (§ 8 StrlSchG) um und decken auch die abbauspezifischen Anforderungen ab, sodass kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der 3. SAG besteht (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung, Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet, was den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung und Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Gesundheitliche Schäden der Bevölkerung durch Strahlenexposition aus Direktstrahlung und aus der Strahlenexposition aus den Ableitungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind auch bei Stillsetzung und Abbau der vom Teilvorhaben 3 umfassten Systeme und Anlagenteile des KRB II (Ziffer I.2) nach praktischer Vernunft weiterhin ausgeschlossen.

Eine verifizierende Berechnung (Unterlage Ziffer II.2.2) aufgrund aktualisierter meteorologischer und gewässerkundlicher Eingangsdaten hat bestätigt, dass der Grenzwert von 1 mSv/Kalenderjahr des § 80 Abs. 1 Nummer 1 StrlSchG auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorbelastung durch das TLG weiterhin eingehalten wird (Unterlage Ziffer II.3.6 Abschnitt 7.1.3 der 1. SAG) und überdies nach den Erfahrungen aus dem Leistungsbetrieb auch die festgesetzten Ableitungswerte regelmäßig deutlich unterschritten werden, was auch für Teilvorhaben 3 zu erwarten ist. Der Abbau von Systemen und Anlagenteilen des KRB II im Rahmen von Teilvorhaben 3 bedingt hinsichtlich Ableitungen und Direktstrahlung somit weiterhin keine Änderungen (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Die Exposition in der Umgebung des KRB II aus Direktstrahlung ist praktisch vernachlässigbar, da die Abschirmwirkung der Gebäude weiterhin besteht und auch während des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen des KRB II im Rahmen von Teilvorhaben 3 erhalten bleibt.

Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet, was die Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand,

auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die maßgeblichen Ereignisse, d. h. die Auslegungsstörfälle (§ 1 Abs. 18 StrlSchV) und die auslegungsüberschreitenden Ereignisse der Sicherheits-ebene 4, wurden von der Antragstellerin bereits im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben betrachtet (Ziffer II.1.8 der 1. SAG). Es wird kein Regelungsbedarf auf Ebene der 3. SAG aufgeworfen (Unterlage Ziffer II.2.1).

Die Nachweise der Beherrschbarkeit aller zu unterstellenden Ereignisse behalten auch im Teilvorhaben 3, das sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen hält, weiterhin ihre Gültigkeit (Ziffern A 2.2.12, A 2.2.13 S. 51–56 und B 4.1.3 S. 79 ff. der 1. SAG). Denn durch den bis zum Erreichen der Kernbrennstofffreiheit für das Teilvorhaben 3 festgelegten Abbauumfang (Ziffer I.2, Unterlage Ziffer II.1.2) und die den Abbau insgesamt und weiterhin leitenden Verfahrensregelungen ist sichergestellt, dass der Abbau rückwirkungsfrei auf zur Ereignisbeherrschung erforderliche Systeme und Komponenten erfolgt. Dass die Randbedingungen der Ereignisanalyse der insgesamt geplanten Maßnahmen eingehalten werden, stellt weiterhin Auflage Ziffer III.1.7 der 1. SAG sicher.

Freigabe

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet, was die Freigabe angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Alle für die betriebliche Umsetzung relevanten Aspekte der Freigabe gem. §§ 31 ff. StrlSchV sind bereits hinreichend im bestehenden Betriebsreglement festgelegt bzw. werden rechtzeitig vor der Nutzung des Freigabebescheids zur Freigabe von Gebäudestrukturen und von Bodenflächen bzw. einer entsprechenden Herausgabe in das Betriebsreglement aufgenommen (Ziffer IV.1). Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

4.1.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet, was die Deckungsvorsorge angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und

2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG von Relevanz wären.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist getroffen. Die Deckungsvorsorge für das KRB II bezieht den nunmehr genehmigten Abbau aller noch vorhandenen Systeme und Anlagenteile des KRB II mit ein.

Die Deckungsvorsorge in Höhe des Maximalbetrags von 2,5 Mrd. Euro wurde zuletzt durch Bescheid vom 10.06.2022, Az.: 82d-U8811.09-2022/85-1, festgesetzt.

Ihre Deckungsvorsorgeverpflichtung hat die Antragstellerin weiterhin bis zur Höhe von 2,5 Mrd. Euro durch den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung und durch eine Solidarvereinbarung mit den übrigen Betreiberinnen von Kernkraftwerken in Deutschland erfüllt.

4.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Das Teilvorhaben 3 beinhaltet, was den Schutz gegen SEWD (Anlagensicherung) angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. und 2. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG von Relevanz wären, ebenso wie bei der 1. SAG (Ziffer B 4.1.5 S. 82 der 1. SAG).

Der nicht zu den Lastannahmen zum Schutz gegen SEWD gehörende und gewisse Parallelen mit der Sicherheitsebene 4 aufweisende gezielte Flugzeugabsturz einer großen Verkehrsmaschine (Airbus A380) auf die im Rahmen des Abbaus für die Pufferlagerung genutzten Maschinenhäuser wurde bereits im Rahmen der 1. SAG und 2. SAG betrachtet (Ziffer B 4.1.5 S. 82 der 1. SAG, Ziffer B 4.1.5 S.35 der 2. SAG), so dass für Teilvorhaben 3, das sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen hält, kein weiterer Regelungsbedarf aufgeworfen wurde (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

4.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 AtG)

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG betrifft öffentliche Interessen, die bei einer erstmaligen Genehmigung der Anlage – insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen – der Wahl des Standorts des Kernkraftwerks entgegengestanden hätten

und kann daher im Rahmen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG nicht zur Anwendung kommen.

4.2 Ermessensausübung

Die Erteilung der beantragten Genehmigung kann von der Genehmigungsbehörde auch bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 AtG im Einzelfall versagt werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 AtG normierten Schutzzwecke aufgrund von besonderen und unvorhergesehenen Umständen unabweisbar ist.

Die Sachprüfung kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung dieser 3. SAG vorliegen. Umstände, die Veranlassung geben würden, originär im Zuge der 3. SAG von dem nach § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Versagungsermessen Gebrauch zu machen, ergeben sich auch im Teilvorhaben 3 nicht. Das Teilvorhaben 3 hält sich auch insofern – insbesondere bezüglich der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Entsorgungspflichten (§ 9a AtG i. V. m. AtEV) – im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, ihre bestandskräftige Legalisierung finden (Ziffern A 2.2.8 S. 45 f. und B 4.2 S. 83 f. der 1. SAG).

4.3 Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 14 AtVfV

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersichtlich, die der Erteilung dieser Genehmigung nach der Verfahrensvorschrift des § 14 AtVfV entgegenstünden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Teilvorhaben 3 entsprechen den insgesamt geplanten Maßnahmen. Sie finden weiterhin praktisch ausschließlich in den vorhandenen Gebäuden statt und unterscheiden sich in ihrer Art nicht von bereits unter dem Genehmigungsbestand durchgeführten Tätigkeiten (Ziffer B 4.3 S. 84 f. der 1. SAG).

5 Auflagen

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG können Genehmigungen zum Erreichen der Schutzzwecke des Atomgesetzes bzw. des Strahlenschutzrechts inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Angesichts der weitgehenden Konkretisierung der erforderlichen Schadensvorsorge durch Rechtsvorschriften und das untergesetzliche Regelwerk konnten die Auflagen gem. Ziffer III auf Sachverhalte beschränkt werden, die durch diese Regelungen nicht abgedeckt sind. Für den Erlass der Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Auflage Ziffer III.1 verpflichtet die Antragstellerin, die Nutzung dieser Genehmigung anzuzeigen und regelt, dass diese der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die vorherige aufsichtliche Zustimmung soll sicherstellen und bestätigen, dass seitens der Antragstellerin alle vorbereitenden Maßnahmen für die Realisierung des Teilvorhabens 3 getroffen worden sind.

Auflage Ziffer III.2 stellt sicher, dass im Teilvorhaben 3 bis zur Kernbrennstofffreiheit auch des Blocks C ausschließlich ausgewählte, im „Anhang: ausgewählte, bezeichnete Systeme und Anlagenteile TV 3“ des Erläuterungsberichts (Ziffer II.1.2) bezeichnete Systeme und Anlagenteile des Blocks B sowie einzelne blockgemeinsame Systeme stillgesetzt und abgebaut werden dürfen, die keinerlei betriebliche oder sicherheitstechnische Funktion mehr haben und für den weiteren Abbau nicht erforderlich sind. Mit der Stillsetzung und dem Abbau aller weiteren, dem Teilvorhaben 3 zugeordneten Systeme und Anlagenteile, darf erst begonnen werden, wenn auch der Block C und damit das KRB II insgesamt kernbrennstofffrei ist.

Auflage Ziffer III.3 stellt sicher, dass gegenseitige Abhängigkeiten einzelner Rückzugschritte berücksichtigt werden, die laufende Abbauplanung bzw. die Abbautätigkeiten nicht erschwert oder behindert werden, spätere Rückzugsschritte nicht behindert werden, der Betrieb von Systemen, die für den sicheren Restbetrieb noch erforderlich sind, sichergestellt wird und eine Rekontamination der Raumbereiche, die vom jeweiligen Rückzugsschritt betroffen sind, vermieden wird.

C Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) sowie auf den §§ 9, 10 und 14 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung, welche gem. § 1 Satz 3 AtSKostV im Hinblick auf die Gebührenbemessung und Auslagen ergänzend gelten.

Für Entscheidungen über Anträge auf Genehmigungen nach § 7 AtG, die nicht auf die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 AtSKostV gerichtet sind, beträgt die Gebühr 500 bis eine Million Euro, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 AtSKostV. Die mit diesem Bescheid erhobene Gebühr in Höhe von € 50.000 wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des behördlichen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung für die Antragstellerin festgesetzt. Das mehrjährige Genehmigungsverfahren hat in erheblichem Maß Personal- und Verwaltungskapazitäten der Genehmigungsbehörde gebunden. Für die Antragstellerin ist nach dem Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die Blöcke B und C (§ 7 Abs. 1a Nummern 3 und 5 AtG) die zügige Durchführung des Abbaus aller verbliebenen Systeme und Anlagenteile des KRB II von wirtschaftlichem und sicherheitstechnischem Interesse. Schon geleistete Abschlagszahlungen zur Abdeckung von Personalkosten wurden bei der Kostenentscheidung berücksichtigt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der von der Genehmigungsbehörde gem. § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen, erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München erhoben werden.

I. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wiedenmann', is written over a light blue rectangular background.

Wiedenmann
Leitender Ministerialrat